

lieferungsbedingten Kunstgriff B e e r s zuliebe wurde der Entwurf des Lübecker Bischofs als Hauptquelle der RS bis zur Gegenwart nicht anerkannt. Noch B a r t o š verweist auf die Änderungen der RS gegenüber dem Vorschlag Scheles und glaubt, die B e e r s che Ansicht, der Traktat des Bischofs sei keinesfalls das gesuchte Vorbild, damit erhärten zu können ⁶³). Wie aber bereits festgestellt wurde, sind bei der Methode der RS stärkere Abweichungen von der ausgeschöpften Quelle noch lange kein Beweis, daß diese nicht benützt wurde ⁶⁴). Und da der Streit über die Ursprünglichkeit der Fassungen G und v überholt ist, die Einwände, die gegen H a l l e r s Ansichten vorgebracht wurden, gegenstandslos geworden sind und N überdies von allen Fassungen dem Reformplan Scheles — von einer Ausnahme abgesehen, die auf einen Zufall beruhen dürfte ⁶⁵) — weitaus am nächsten steht, verdient die Annahme H a l l e r s, daß die Schrift des Bischofs die entscheidende Vorlage sei, sehr ernsthafte Beachtung.

Schon im Aufbau haben die RS und der Traktat des Lübeckers vieles gemeinsam: Beide bringen eine Einleitung, in denen die Grundübel, Geiz und Simonie, angeprangert werden ⁶⁶), beide bringen dann die

⁶³) B a r t o š, Sbor. hist. 3, 120.

⁶⁴) Vgl. S. 420 ff.

⁶⁵) Die Vulgata (B e e r, RS S. 67) verfügt: *Item ein tuembherr sol haben jürlich in cathedrali ecclesia 80 gulden und sol ir nicht mer sein dann 24, N* (Text nach K verbessert) dagegen hat fol. 39v: *item ein thumherre in ecclesia katedralis sol jerlichen haben achtzig guldin zu pfrunde und ein thumherre in ecclesia collegiata ...* Die g-Gruppe hat diese Stelle ganz weggelassen. Die Beschränkung auf 24 Personen, die nur in der Vulgata vorhanden ist, taucht aber auch bei Schele (Conc. Bas. 8, 124) auf. Möglicherweise liegt hier ein Abschreibfehler von n vor, es wäre aber auch denkbar, daß die Vulgata eigenmächtig die Bestimmung einfügte. Da 24 eine sehr häufig auftretende Norm darstellt, ist es durchaus verständlich, daß sich die Vulgata für diese Zahl entschied. Es kann also reiner Zufall sein, daß die Vulgata hier dem Reformplan Scheles näher steht.

⁶⁶) RS nach N fol. 25r: *Aller gebrest leyt großlich an zweyen stucken: an den geistlichen leyt groß symoney, das ist dem bößen wucher gleich; dyeselbe symoney hat allen geystlichen stat vergifft. Aber an den weltlichen leyt der geytz, der alle freuntschafft zertrent; aufsetze, untrewen und vil unrechts darvon auffstet.* — Conc. Bas. 8, 110: *Primo vigilantes insistendum esse puto, ut cupiditatis et simonie radix protinus ab agro dominico radicitus evellatur, quia ubi illa pullulat, caritatis radix, sine qua nullum crescit bonum, plantari non potest etc.* (Schele). Doch war diese Ansicht weit verbreitet; vgl. Conc. Bas. 8, 84; auch die Prophetienliteratur (vgl. etwa die Prophetie auf den Namen Heinrichs von Langenstein, B e e r, RS S. 21*) vertritt diese Meinung. B a r t o š a. a. O. S. 117 findet überraschend ähnlichen Wortlaut in der Pragmatischen Sanktion, J o a c h i m s e n hatte schon früher (HJb. 41, 36 Anm. 3) fast wörtliche Übereinstimmungen an dieser Stelle mit den Ausführungen